



Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industriepark A7 Giengen/Herbrechtingen“ hat in der Sitzung am 17.11.2020 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.  
Nachstehend wird diese Satzungsänderung amtlich bekannt gemacht.

**Satzung  
zur Änderung der  
Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Industriepark A7 Giengen/Herbrechtingen  
vom 17.11.2020**

Die Städte Giengen an der Brenz und Herbrechtingen vereinbaren aufgrund von § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) – GKZ - § 205 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) – BauGB – und § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich i.d.F. vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 907) – FAG -, § 3 des Gesetzes über Eigenbetriebe der Gemeinden in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) (EigBG) folgende Änderung der Verbandssatzung:

**§ 1**

§ 1 „Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet und Verfassung“ Abs. 3 enthält folgende neue Fassung:

Der Verband wird geführt nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsrechts, wobei die jeweiligen Geschäftsführer die Aufgaben der Betriebsleitung wahrnehmen. Damit werden auf die Verfassung und die Verwaltung des Verbandes die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung finden, mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Betriebssatzung „die Verbandssatzung“, an die Stelle des Gemeinderates „die Verbandsversammlung“ und an die Stelle des Bürgermeisters „der Verbandsvorsitzende“ tritt.
2. an die Stelle des Betriebsausschusses „der Verwaltungsrat“ tritt.

Für die Wirtschafts- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft entsprechend. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit findet Anwendung.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Giengen, den 18.11.2020

gez. Dieter Henle  
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Industriepark A7 Giengen/Herbrechtingen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.